

## Nutzungsbedingungen

Der Ländliche Reit -und Fahrverein Lindlar e.V. verfügt über eine Reitanlage, die zwei Außenplätze und eine überdachte Außen- sowie eine Innenhalle umfasst.

Diese Anlage wird von den Mitgliedern des RVL gepflegt, Anweisungen des Vorstandes sind Folge zu leisten (§3)

### §1

Der RVL stellt seine Reitanlage zur Nutzung dem Anlagennutzer zur Verfügung. Der Antrag auf Nutzung ist vom Pferdebesitzer zu stellen.

### §2

Der Anlagennutzer ist zur Mitgliedschaft im RVL verpflichtet. Dies gilt auch für seine von ihm beauftragten Reiter.

### §3

Die Nutzung ist den Anlagennutzern nur im Rahmen der aushängenden Betriebs- und Reitordnung gestattet. Der RVL behält sich vor einzelne Teile ganz oder teilweise zu sperren.

### §4

Die Nutzung kann gegenüber dem Anlagennutzer aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von Vertretern des Vorstandes untersagt werden, wenn

1. der Anlagennutzer mit der Entrichtung der Gebühr mehr als 30 Tage in Rückstand gerät oder
2. er oder seine Reiter die Betriebs- und Reitordnung schwerwiegend verletzen oder
3. trotz vorheriger Abmahnung, die von ihm verursachten Schäden nicht ersetzt wurden (§8) oder
4. aufgrund seines Verhaltens den Verein oder andere Mitglieder schädigt oder
5. seine Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden nicht oder nur teilweise nachkommt.

### §5

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beträgt 26 Stunden/Jahr für das erste Pferd sowie weitere 10 Stunden für jedes weitere Pferd. Der Anlagennutzer hat sich vor Ableistung mit dem Vorstand bzgl. Der Tätigkeiten abzustimmen.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von 20,00€/Stunde in Rechnung gestellt.

### §6

Eine Kürzung der Jahresnutzungsgebühr aufgrund Kündigung der Mitgliedschaft oder aus wichtigem Grund kann nicht vorgenommen werden.

### §7

Der Anlagennutzer verpflichtet sich das Gelände des RVL nur mit nach den Turnierrichtlinien der FN geimpften und entwurmtten Pferden zu betreten. Außerdem ist für die Nutzung der Anlage der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung obligatorisch, deren Deckungssumme mindestens 2,5 Mio.€ für Personenschäden und 150T€ für Sachschäden beträgt.

### §8

Der Anlagennutzer hat für Schäden aufzukommen, die er oder sein Pferd an den Einrichtungen, den Gebäuden und den Reitbahnen sowie den Hindernissen verursacht. Das gleiche gilt auch für den von ihm beauftragten Reiter. Von dem Anlagennutzer oder seinem Pferd verursachter Schmutz ist jedes Mal vor Verlassen der Anlage zu entfernen und die allgemeinen Regeln der Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

### §9

Der Anlagennutzungsvertrag muss bis zum 31.10. eines Jahres für das kommende Kalenderjahr schriftlich gekündigt werden.

### §10

Erfüllungsort ist Lindlar. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sitz des Vereins.